

**Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme (Tötung) des Wolfes GW 924m in Teilgebieten der Kreis Pinneberg, Steinburg und Segeberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20. November 2019 –  
LLUR 512 – 5327.6-5.5.4 -

Auf Grund des § 117 Abs. 2 Nr. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert am 13. Januar 2019 (GVOBl. Schl-H. 2019, S. 42), trifft das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein folgende Regelung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 11. Oktober 2019 – Az. 512- 5327.6-5.5 –, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 28. Oktober 2019, S. 1009-1015, wird gem. § 117 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz-LVwG mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 09. Dezember 2019 widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein als bekanntgegeben. Sie kann mit Begründung auf der Homepage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/wolfsmanagement.html> eingesehen werden.

**Begründung**

Dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein liegen Informationen vor, die eine zumindest temporäre Abwanderung von GW924m aus dem für die Entnahme zugelassenen Gebiet nahelegen. Am 21. Oktober 2019 wurde GW924m mittels genetischer Analysen, die im

Zusammenhang mit einem Nutztierriß beauftragt wurden, deutlich außerhalb seines Territoriums im Landkreis Ostholstein nachgewiesen. Am 15. November 2019 bestätigte dann eine weitere genetische Analyse, dass sich GW924m am 26. Oktober 2019 noch weiter vom sogenannten Entnahmegebiet entfernt und bei Grambow/Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern Nutztiere gerissen hat.

Bereits in der Vergangenheit hatte der Wolf immer wieder einmal (durch genetische Nachweise an Nutztierrißen zeitlich und räumlich nachvollziehbar) das Entnahmegebiet für einen Streifzug kurzzeitig verlassen und war dann wieder zurückgekehrt. Im vorliegenden Fall hat sich GW924m deutlich weiter von seinem bisherigen Territorium entfernt als in der Vergangenheit. Auch liegen dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein keinerlei Hinweise vor, die auf eine Rückkehr von GW924m in das Entnahmegebiet hindeuten. Dauer und Reichweite seiner aktuellen räumlichen Bewegungen lassen daher vermuten, dass es sich im vorliegenden Fall nicht lediglich um einen Streifzug, sondern möglicherweise um die Abwanderung von GW924m aus seinem bisherigen Territorium handeln könnte.

Eine dauerhafte Abwanderung von GW924m aus dem Entnahmegebiet und der Region würde einer dahingehend am 28. Oktober 2019 im Schleswig-Holsteinischen Amtsblatt bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Entnahme des Tieres die Grundlage entziehen. Ob GW924m tatsächlich dauerhaft aus Schleswig-Holstein abgewandert ist oder nicht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Durch die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung bei längerer Abwesenheit von GW924m aus seinem Territorium könnte sich jedoch die Gefahr erhöhen, dass fälschlicherweise ein anderer Wolf geschossen wird. Wölfe sind territoriale Beutegreifer, die das von Ihnen besetzte Gebiet aktiv gegen Artgenossen verteidigen. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein weiterer Wolf sich im Entnahmegebiet aufhält deutlich geringer einzuschätzen solange GW924m dort präsent ist und sein Territorium aktiv markiert und verteidigt, als wenn er über einen längeren Zeitraum abwesend ist. Diese neu eingetretenen Tatsachen hätten das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gem. § 117 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz - LVwG - berechtigt, die Allgemeinverfügung zur Entnahme des Wolfs GW924m nicht zu erlassen.

Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund des hohen Schutzstatus des Wolfes war die Allgemeinverfügung zur Entnahme des Wolfes GW924m zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) erhoben werden.